

BAG Urteil vom 14.1.2009, 3 AZR 71/07

zu Hinweis- Auskunfts- und Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers bei betrieblicher Altersversorgung (hier VBL)

Tenor:

Es wird festgestellt, dass das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin (...) lebenslang monatlich, fällig zum Ende des jeweiligen Monats, den Differenzbetrag zwischen der von der VBL tatsächlich gezahlten Betriebsrente und der Betriebsrente, welche der Klägerin zustehen würde(...), zu ersetzen nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Folgemonats.

Auszug aus der Begründung:

Jedem Arbeitsverhältnis wohnt die Nebenpflicht des Arbeitgebers inne, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Interessen des Arbeitnehmers so zu wahren, wie dies unter Berücksichtigung der Interessen und Belange beider Vertragspartner nach Treu und Glauben verlangt werden kann. Die Schutz- und Rücksichtnahmepflicht des Arbeitgebers gilt auch für die Vermögensinteressen der Arbeitnehmer (vgl. ua. BAG 21. November 2000 - 3 AZR 13/00 - zu B 2 b der Gründe mwN, AP BetrAVG § 1 Auskunft Nr. 1 = EzA BGB § 611 Fürsorgepflicht Nr. 61).

Daraus können sich zum einen Hinweis- und Informationspflichten des Arbeitgebers ergeben. Zum anderen hat er, wenn er seinen Arbeitnehmern bei der Wahrnehmung ihrer Interessen behilflich ist, zweckentsprechend zu verfahren und sie vor drohenden Nachteilen zu bewahren. In beiden Bereichen sind dem beklagten Land zuzurechnende schuldhaftige Pflichtverletzungen zu verzeichnen.

Hinweis:

1. Die Hinweis- und Informationspflichten des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung werden durch das neue BAG Urteil verschärft.
2. Nachgewiesene finanzielle Nachteile des Mitarbeiters sind im vorliegenden Fall vom Arbeitgeber mit Zinsen an den Mitarbeiter auszugleichen.
3. Es ist zu vermuten, dass das VBL bezogene Urteil analoge Anwendung in der Privatwirtschaft finden wird.

Hans-Günter Vinzentz November 2009

www.vinzentz-gmbh.de